

Grünliberale Partei Basel-Landschaft  
Postfach 400, 4410 Liestal

Kantonales Sozialamt  
Herr Sebastian Helmy  
Gestadeckplatz 8  
4410 Liestal

Liestal, 31. Januar 2015

Ihr Kontakt: Dr. Gerhard Schafroth, eMail [gerhard.schafroth@grunliberale.ch](mailto:gerhard.schafroth@grunliberale.ch)

## **Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetzes, SHG, SGS 850)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Anton Lauber  
Sehr geehrter Herr Helmy

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur obgenannten Vernehmlassung. Zu dieser nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

1. § 38 regelt die Schweigepflicht im SHG neu. Dies macht neben dem IDG, welches den Informations- und Datenschutz für den ganzen Kanton – also auch im Bereich des SHG – sehr gründlich und wohlüberlegt regelt, gesetzessystematisch unseres Erachtens wenig Sinn. Im vorliegenden Fall noch besonders deshalb, weil die beiden Gesetze nicht übereinstimmen und die gleiche Thematik mit ganz unterschiedlichen Begrifflichkeiten erfasst wird.  
Wir sind der Meinung, dass das SHG in diesem Zusammenhang nur einen Verweis auf das IDG, allenfalls eine wortwörtliche Wiederholung enthalten sollte.
2. Die Ausdehnung der Informationsbeschaffung zur effizienten Umsetzung des SHG gemäss § 38a unterstützen wir. Allerdings stellt sich auch hier die Frage, warum das SHG diese Materie selber regelt und nicht auf die überzeugende Regelung des IDG zugreift, sei das durch Verweis, sei das durch Wiederholung im SHG. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist einzig, dass das SHG nur die für die Anwendbarkeit des IDG notwendige minimale Gesetzesgrundlage schafft.
3. Die gleichen Überlegungen sind bei den §§ 38b und 38c hinsichtlich Informationsweitergabe, Auskunftspflicht und Mitteilungsrecht zu machen. Inhaltlich unterstützen wir die Weitergabe aller relevanten Informationen an die neue Wohnsitzgemeinde eines umgezogenen Sozialhilfebezügers. Offenbar kommt es heute durch häufige Wohnsitzwechsel von Sozialhilfeempfängern zu missbräuchlichen Situationen. Diesen ist mit allen zur Verfügung stehenden legalen Mitteln entgegen zu treten.

Sollten gute Gründe – die wir derzeit nicht erkennen – dafür sprechen, diese Themen des Informations- und Datenschutzes im SHG selber zu regeln, so ist in der definitiven Vorlage sicher zu stellen, dass die beiden Gesetze begrifflich und inhaltlich übereinstimmen. Auf jeden Fall braucht es in diesem Fall eine nähere Erläuterung zum Zusammenspielen von SHG und IDG in der Gesetzesvorlage. In diesem Punkt überzeugt uns die jetzige Vorlage nicht.

4. Der neue § 6a bestimmt, dass die Kosten eines weder beruflichen noch medizinisch notwendigen Motorfahrzeugs des Sozialhilfeempfängers von der Unterstützung abgezogen wird. Darunter fallen neu neben den Autos auch die Motorräder.

Die Neuregelung erscheint uns aus folgenden Überlegungen als problematisch:

- a) Der Sozialhilfeempfänger soll nicht gänzlich vom gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ausgeschlossen sein. Er oder sie sollen in engem ökonomischem Rahmen das eigene Leben selber gestalten können. Das hier neu vorgeschlagene faktische Verbot jeglicher Motorfahrzeuge (inkl. neu Motorräder) für Sozialhilfeempfänger ist nicht notwendig zur Erreichung der Zielsetzung des SHG. Damit ist das ein nicht verhältnismässiger gesetzgeberischer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Sozialhilfebezügers. Die Bestimmung ist in der heutigen weitgehenden Ausgestaltung unseres Erachtens damit verfassungswidrig.
  - b) Faktisch bedeutet diese Neuregelung, dass Sozialhilfeempfänger nur noch dort wohnen können, wo es einen ausgebauten öffentlichen Verkehr hat. Das kann nicht Sinn des Gesetzes sein. Die Bestimmung ist deshalb ersatzlos zu streichen.
5. § 6a Abs. 3 sieht vor, dass auch ein von Dritten zur Verfügung gestelltes Motorfahrzeug beim Sozialhilfeempfänger zu einer vollen Kürzung der Sozialhilfebeiträge in der Höhe des Wertes dieser Zurverfügungstellung führt. Diese Bestimmung bewirkt, dass ein Sozialhilfeempfänger von der entsprechenden Unterstützung durch Angehörige, karitative Organisationen oder Personen abgeschnitten oder diese Form der Unterstützung in die Illegalität abgedrängt wird. Das befriedigt nicht.
  6. Im Moment sollen sich gemäss einer aktuellen Meldung der NZZ im Kanton Zürich rund 20'000 Sans Papiers aufhalten. Viele davon seit vielen Jahren. Über Wasser halten sich diese mit Gelegenheits-Einkünften, von denen es offenbar genügend gibt. Werden diese Personen, die es zweifellos auch im Baselbiet gibt, bei uns alt und arbeitsunfähig, sind sie gemäss der neuen Regelung in § 4c Abs. 1 lit. a von der jeder Sozialhilfe ausgeschlossen. Die Vorlage erwähnt diese Problematik nicht, setzt sich mit ihr nicht auseinander und zeigt damit auch nicht auf, ob in derartigen Situationen, wenigstens in stossenden Einzelfällen andere Lösungen als die Abschiebung Gebrechlicher und Betagter ins Ausland möglich sind. Wir bitten um diesbezügliche Ergänzung der Vorlage.
  7. Die Sanktion der Nicht-Kooperation ist neu maximal die Reduktion der Unterstützung bis auf die Nothilfe. Wir unterstützen diese Neuerung.

8. Zuwendungen Dritter und Arbeitseinkommen führen nach heutigem SHG zu einer vollumfänglichen entsprechenden Reduktion der Sozialhilfe. Einerseits ist das verständlich, sollen doch nicht Konstellationen entstehen, bei denen Sozialhilfeempfänger durch Zusatzeinkommen finanziell besser gestellt sind als Nicht-Sozialhilfeempfänger mit tiefen Einkommen. Umgekehrt hat diese Regelung die Wirkung, dass es für Sozialhilfeempfänger jede Motivation fehlt, sich für eine bezahlte Tätigkeit zu engagieren. Damit behindert das SHG selber die Erreichung der eigenen Zielsetzung der Reintegration der Sozialhilfeempfänger.

Gleichzeitig behindert die heutige Regelung auch die soziale Integration, indem soziale Institutionen und Netzwerke faktisch einen Sozialhilfeempfänger ökonomisch gar nicht unterstützen können. In der vorliegenden Revision sind Mechanismen und Anreize zu überlegen, wie die Nachteile dieser heutigen Regelung reduziert oder beseitigt werden können. Denkbar wäre etwa, die Reduktion der Sozialhilfe wegen Arbeitseinkommen oder Dritt-Unterstützungen ganz oder teilweise für Sondermassnahmen der Reintegration des Sozialhilfeempfängers, also zweckgebunden zu verwenden, statt die Sozialhilfe einfach zu reduzieren. Wir würden es sehr begrüßen, wenn der Regierungsrat die Vorlage in diesem Zusammenhang ergänzen würde.

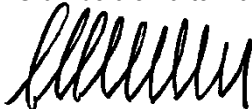
9. In der Vorlage nicht angesprochen ist die Bemessung der Sozialhilfebeiträge durch Anwendung der SKOS-Richtlinien. In diesem Bereich besteht sicher Klärungs-, möglicherweise Handlungsbedarf.

Abgesehen von diesen Einzelpunkten erscheint uns die Stossrichtung und deren Umsetzung in dieser SHG-Teilrevision als sinnvoll.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Grünliberale Partei Basel-Landschaft



Dr. Gerhard Schafroth  
Landrat



Hector Herzig  
Parteipräsident